

142 C 3709/26

Verfügung

In Sachen

Ersatz-Pilot GmbH ./.[REDACTED] wg. Forderung

1. Termin zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Mittwoch, 07.10.2026	14:30 Uhr	Sitzungssaal B 800, 8. Stock, Pacellistraße 5

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. **Gemäß § 273 ZPO wird angeordnet:**

- 2.1. Folgende(n) Zeugin/Zeugen unter Angabe jeweils des nachstehenden Beweisthemas laden:

[REDACTED] Bl. 36 - auf Antrag der Beklagtenpartei

Beweisthema:

Einwilligung der Frau [REDACTED] in E-Mail-Werbung der Beklagten

[REDACTED] Bl. 4 - auf Antrag der Klagepartei

Beweisthema:

Einwilligung in die Übersendung von Werbung durch die Beklagte; Teilnahme an einem Gewinnspiel am 20.05.2019

- 2.2. Die Beklagtenpartei hat einen Auslagenvorschuss von 100,00 € einzuzahlen oder Auslagenverzichtserklärung(en) vorzulegen.

Die Klagepartei hat einen Auslagenvorschuss von 100,00 € einzuzahlen oder Auslagenverzichtserklärung(en) vorzulegen.

Die Ladung d. Zeugen wird wieder rückgängig gemacht, wenn nicht bis spätestens 04.09.2026 die Einzahlung des Auslagenvorschusses dem Gericht nachgewiesen oder Auslagenverzichtserklärung vorgelegt wird.

Der Auslagenvorschuss kann wie folgt bezahlt werden:

I. Überweisung bzw. Einzahlung auf folgendes Bankkonto:

Empfänger:	Landesjustizkasse Bamberg
Kreditinstitut:	Bayerische Landesbank München
Kontonummer:	3024919
Bankleitzahl:	70050000
IBAN:	DE78 7005 0000 0003 0249 19
BIC:	BYLADEMMXXX

II. Gerichtskostenstempler.

Es ist jeweils das Gericht, das Aktenzeichen sowie die Bezeichnung der Sache anzugeben, da sonst eine ordnungsgemäße Verbuchung nicht möglich ist und die Zahlung dem Gericht nicht mitgeteilt werden kann.

- 2.3. **Gem. § 142 ZPO wird angeordnet**, dass die Beklagte die vorhandenen Unterlagen (Dokumentation d. IP-Adresse, Bestätigungs-E-Mail etc.) der streitgegenständlichen Einwilligungserklärung binnen 2 Wochen vorlegt.

3. Das Gericht weist die Parteien zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage auf folgende vorläufigen Rechtsauffassungen hin:

1. Das Gericht hält die gewillkürte Prozessstandschaft im vorliegenden Fall nach vorläufiger Prüfung für zulässig. Hinsichtlich des hier (erledigten) Auskunftsanspruchs ergibt sich dies bereits aus der aktuellen Rechtsprechung des BGH (BGH, Urteil vom 24. Februar 2026 – VI ZR 430/24 –, Rn. 22, juris). Hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs ist das Gericht der Auffassung, dass die gewillkürte Prozessstandschaft zulässig ist, da keine „reine“ Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt. Die Übertragung der Befugnis, ein fremdes materielles Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen (gewillkürte Prozeßstandschaft), ist nach der Rechtsprechung des BGH dann unzulässig, wenn das einzuklagende Recht höchstpersönlichen Charakter hat und mit dem Rechtsinhaber, in dessen Person es entstanden ist, so eng verknüpft ist, dass die Möglichkeit, seine gerichtliche Geltendma-

chung einem Dritten im eigenen Namen zu übertragen, dazu in Widerspruch stünde (BGH, Urteil vom 17. Februar 1983 – I ZR 194/80 –, juris). Ein derartiger Widerspruch ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Der BGH geht davon aus, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Fall der unerwünschten Werbung in Form der privaten Lebensgestaltung betroffen ist und dem Betroffenen das Recht gibt, im privaten Bereich in Ruhe gelassen zu werden (BGH, Urteil vom 15. Dezember 2015 – VI ZR 134/15 –, Rn. 12, juris). Es ist es für das Gericht kein Grund erkennbar, weshalb dieses Recht „in Ruhe gelassen zu werden“ nicht durch die Klägerin geltend gemacht werden könnte. Gerade einem Rechtssuchenden, der sein Recht, „in Ruhe gelassen zu werden“ durchsetzen möchte, muss es zugestanden werden, auch weitestgehend im Rahmen der Durchsetzung „in Ruhe gelassen zu werden“, so dass die Geltendmachung über die Klägerin geradezu dem eigentlichen Rechtsschutzziel entspricht. Die allgemeinen Voraussetzungen der gewillkürten Prozessstandschaft dürften ebenso vorliegen.

2. Die Übersendung der Schreibens vom 02.02.2026 an die zu Werbezwecken verwendete E-Mail-Adresse hält das Gericht für unschädlich. Aus der von der Beklagten übersandten E-Mail ist nicht allgemein ersichtlich, dass es sich um eine Adresse handelt, an die keine Korrespondenz versandt werden kann. Es dürfte vielmehr Aufgabe der Beklagten sein, die diese E-Mail-Adresse verwendet, sicherzustellen, dass etwaige Antworten der Empfänger hierauf auch zur Kenntnis genommen werden. Der Widerspruch gegen die Zulässigkeit elektronischer Werbung ist an keine bestimmte Form gebunden (AG München, Urteil vom 5. August 2022 – 142 C 1633/22 –, Rn. 10, juris) und auch nicht an eine bestimmte Art der Kommunikation. Gleiches gilt für eine anwaltliche Aufforderung zur Unterlassung von E-Mail-Werbung. Für eine missbräuchliche Verwendung der Adresse ist hier nichts ersichtlich.

4. Ein rechtsmissbräuchliche Vorgehensweise dürfte jedenfalls im Hinblick auf die Geltendmachung des Unterlassungs- und Auskunftsanspruchs nicht vorliegen.

Für diese Ansprüche gilt nach der Rechtsprechung des BGH das allgemeine Verbot unzulässiger Rechtsausübung nach § 242 BGB. Die im Wettbewerbsrecht zur missbräuchlichen Geltendmachung von Ansprüchen entwickelten Rechtsgrundsätze beruhen gleichfalls auf dem Gedanken der unzulässigen Rechtsausübung. Sie können daher unter Berücksichtigung der zwischen den beiden Rechtsgebieten bestehenden Unterschiede grundsätzlich auch iRd. § 242 BGB fruchtbar gemacht werden.

Von einem Missbrauch im Sinne von § 8 Abs. 4 Satz 1 UWG a.F. (jetzt: § 8c Abs. 1, 2 UWG) ist auszugehen, wenn das beherrschende Motiv des Gläubigers bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs sachfremde, für sich genommen nicht schutzwürdige Interessen und Ziele sind. Diese müssen allerdings nicht das alleinige Motiv des Gläubigers sein; vielmehr reicht es aus, dass die sachfremden Ziele überwiegen. Die Annahme eines derartigen Missbrauchs erfordert eine sorgfältige Prüfung und Abwägung der maßgeblichen Einzelumstände. Ein Anhaltspunkt für eine missbräuchliche Rechtsverfolgung kann sich daraus ergeben, dass die Abmahn Tätigkeit in keinem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zur gewerblichen Tätigkeit des Abmahnenden steht, der Anspruchsberechtigte die Belastung des Gegners mit möglichst hohen Prozesskosten bezweckt oder der Abmahnende systematisch überhöhte Abmahngebühren oder Vertragsstrafen verlangt. Ebenso stellt es ein Indiz für ein missbräuchliches Vorgehen dar, wenn der Abmahnende an der Verfolgung des beanstandeten Wettbewerbsverstößes kein nennenswertes wirtschaftliches Interesse haben kann, sondern seine Rechtsverfolgung aus der Sicht eines wirtschaftlich denkenden Gewerbetreibenden allein dem sachfremden Interesse dient, die Mitbewerber mit möglichst hohen Kosten zu belasten. Das ist etwa der Fall, wenn der Prozessbevollmächtigte des Klägers das Abmahngeschäft "in eigener Regie" betreibt, allein um Gebühreneinnahmen durch die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen zu erzielen (BGH, Versäumnisurteil vom 28. Mai 2020 – I ZR 129/19 –, Rn. 15 - 16, juris). Die Darlegungs- und Beweislast hierfür trägt die Beklagte.

Derartige Umstände sind hier auch unter Berücksichtigung der nicht hinreichend erkennbar. Selbst wenn man für die Beurteilung auf die Klägerin selbst und nicht auf die Betroffene abstellt, steht im Vordergrund der Klage die Durchsetzung des Unterlassungs- und Auskunftsanspruchs für die Betroffene, für welche keinerlei missbräuchliche Motive erkennbar sind.

gez.

Valentin
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 17.08.2026

Johnson, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle